

Pressemitteilung

Taxen unter die Lupe genommen

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen, Betriebsstelle Eichamt Hagen überprüfte in Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt Dortmund, - Finanzkontrolle Schwarzarbeit Siegen - am 20. September 2005 überraschend die Taxen am Bahnhofsvorplatz in Siegen.

Dabei wurde nicht nur die Gültigkeit der Eichung auf dem Fahrpreisanzeiger überprüft.

Olaf Hilgeland und seine Mitarbeiter suchten vor allem nach eventuellen Manipulationen.

"Wir prüfen, ob die im Fahrpreisanzeiger gespeicherten Umrechnungsfaktoren und der aktuelle Tarif mit unseren Daten übereinstimmen", erklärt Hilgeland. Zudem müssen die Plomben am Fahrpreisanzeiger, der häufig auch Taxameter genannt wird, intakt sein sowie Datum und Uhrzeit stimmen.

Ein Blick gilt auch den Reifen. Hier kann mit anderen Größen manipuliert werden.

"Sinn der Aktion ist es, Verbraucher zu schützen und im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen und das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken", sagt Olaf Hilgeland.

In Siegen wurden bei dieser Aktion 19 Taxen überprüft, vier Messgeräte wurden beanstandet. Dabei handelte es sich aber nur um leichtere Mängel.

Taxifahrer rechnen nach der gefahrenen Strecke, Uhrzeit und Tarif ab. Wartezeiten - z.B. vor Ampeln oder im Stau - werden ebenfalls

berücksichtigt. Einstellung und Versiegelung erfolgt ausschließlich durch das zuständige Eichamt.

Eine alte Tradition:

schon Fahrpreisanzeiger in Pferdedroschken waren aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit eichpflichtig.

Ein Verstoß gegen die eichrechtlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000,- € geahndet werden kann. Weiterhin kann der Fahrpreisanzeiger eingezogen werden, wenn der Verdacht auf Manipulation besteht.

In Zukunft wird diese Form der Marktüberwachung häufiger durchgeführt, um den Verbraucherschutz zu stärken.

Bei einer messtechnischen Nachprüfung werden z.B. auf dem Rollenprüfstand des Eichamtes eine dem Taxentarif entsprechende Wegstrecke überprüft, die einer bestimmten Preisfortschaltung des Taxameters entspricht.

Liegt bei der zurückgelegten Wegstrecke die Abweichung des Fahrpreisanzeigers im Toleranzbereich von +/- 2%, wird die begehrte Marke auf dem Fahrpreisanzeiger aufgebracht.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Mess- und Eichwesen (EichG)

Eichordnung (EO)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)

Fragen zu eichrechtlichen Problemen richten Sie bitte an Ihr zuständiges Eichamt.

Unsere Homepage erreichen Sie unter www.lbme.nrw.de, den Fachbericht „Fahrpreisanzeiger“ unter www.lbme.nrw.de/download/fahrpreis.pdf.